



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 08.09.2025, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 74, König-Heinrich-Platz 1, 47051 Duisburg**

folgender Grundbesitz:

Teileigentumsgrundbuch von Huckingen, Blatt 17455,

BV lfd. Nr. 1

267,74/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Huckingen, Flur 003, Flurstück 324, Gebäude- und Freifläche, Ehinger Str. 75, Größe: 1.567 m² verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan vom 15. Juli 2002 mit Nr. 13 bezeichneten Büro- und Verwaltungsräumen im 6. Obergeschoss (Dachgeschoss) links.

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Teileigentum in einem im Jahr 1942 errichteten, siebengeschossigen ehemaligen Bunkergebäude mit Unterkellerung in 47249 Duisburg Wanheim-Angerhausen. Die Grundstücksgröße beträgt 1.567 qm. Die Aufteilung gemäß Wohnungseigentumsgesetz (WEG) erfolgte im Jahr 2002 in 12 Wohnungen und 3 nicht zu Wohnzwecken dienende Einheiten. Das Teileigentum unterteilt sich in 2 Räume, WC, Lager, Loggia. Die Nutzfläche beläuft sich auf ca. 48,27 qm. Das Gemeinschaftseigentum vermittelt einen vernachlässigten Gesamteindruck. Es besteht ein Instandhaltungsrückstau. Die zu bewertende Einheit konnte nicht besichtigt werden. Die Nutzung blieb unklar. Ein Leerstand ist wahrscheinlich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.05.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

5.500,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.